

Pulsmesser für Ihren Start in die Umsatzsteuerpflicht

§ 2b UStG - Readiness-Check

The EY logo consists of the letters 'EY' in a bold, white, sans-serif font. A yellow triangle is positioned above the 'Y', pointing downwards towards the letters. The logo is set against a dark background.

Building a better
working world

Readiness

Ausgangslage und Fakten

Die Einführung des § 2b UStG stellt juristische Personen des öffentlichen Rechts vor große Herausforderungen. Die Neuregelung führt dazu, dass sich die Frage der Umsatzsteuerrelevanz einer Tätigkeit unabhängig von deren ertragsteuerlicher Beurteilung stellt.

Die öffentliche Hand ist somit gezwungen, ihre jeweiligen Leistungen auf eine Umsatzsteuerbarkeit hin zu überprüfen. Jedoch hat der Gesetzgeber den öffentlichen Einrichtungen bisher eine Verschnaufpause gewährt und eine - mehrfach verlängerte - Übergangsregelung geschaffen. Diese erlaubt es - wahrscheinlich letztmalig - den Einrichtungen, an der Altregelung des § 2 Abs. 3 UStG bis zum 31. Dezember 2024 festzuhalten, um sich noch ausreichend auf den Start vorzubereiten.

Mit Ablauf der Übergangsregelung muss die öffentliche Hand rechtzeitig bereit sein, einen Blitzstart hinzulegen und alle umsatzsteuerlichen Compliance Vorschriften zu erfüllen.

Die notwendigen Startvorbereitungen umfassen neben dem Verinnerlichen des Regelwerks - also der umsatzsteuerlichen Beurteilung aller Einkaufs- und Verkaufstransaktionen - auch deren faktische Abbildung in den IT-Systemen. Das bedeutet, dass alle Sachverhaltsdaten, die die Eingangs- und Ausgangsumsätze beschreiben, in den IT-Systemen verankert sein müssen. Nur die Kombination aus vollständigen Daten und optimalem Regelwerk ermöglicht eine zutreffende und automatisierte

SS-Check

umsatzsteuerliche Entscheidung, die kontinuierlich zu überprüfen und zu verbessern ist, um umsatzsteuerliche Compliance sicherzustellen.

Systematische und prozessuale Fehler führen gerade im Bereich der Umsatzsteuer häufig zu einem hohen Korrekturvolumen und ggf. zu einem Organisationsverschulden. Durch die Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen einer einfachen Korrektur gem. § 153 AO einerseits und einer leichtfertigen Steuerverkürzung oder gar Steuerhinterziehung andererseits entsteht dabei ein Spannungsfeld, dem auch die öffentliche Hand ausgesetzt ist.

Hinzu kommt, dass durch das geänderte Prüfverhalten der Finanzverwaltung im Hinblick auf Massendaten und Prozessabläufe ein deutlich erhöhtes Risiko besteht, dass Fehler im Rahmen von steuerlichen Betriebsprüfungen aufgedeckt werden. Neu ist in diesem Zusammenhang die Möglichkeit einer verbindlichen Zusage zu Beschränkungen bei zukünftigen Außenprüfungen hinsichtlich Art und Umfang. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass ein wirksames Steuerkontrollsystem (Tax-Compliance-Management-System) implementiert wurde.

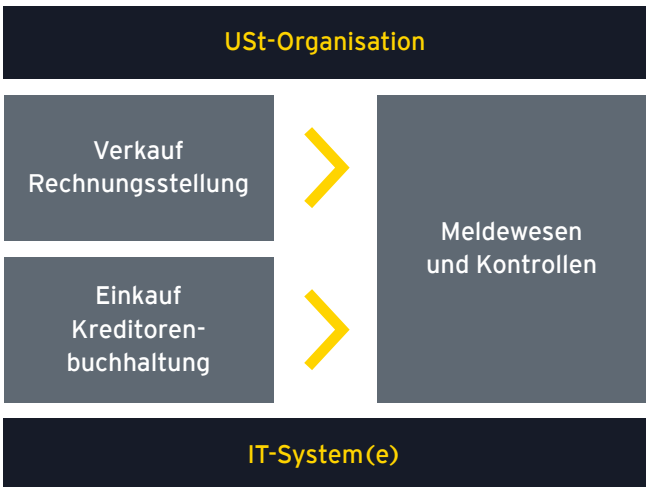
Unsere Erfahrungen zeigen, dass sich die öffentlichen Einrichtungen zunehmend der umsatzsteuerlichen Beurteilung ihres Leistungsportfolios zuwenden. Jedoch bleiben insbesondere die technischen Umsetzungsplanungen häufig noch unberücksichtigt. Doch gerade diese sind mit Blick auf den geplanten Startschuss am 1. Januar 2025 als zeitkritisch anzusehen, da Implementierungsmaßnahmen drei bis neun Monate in Anspruch nehmen können.



Auswirkungen, Risiken und Chancen

Diese Ausgangslage macht es erforderlich, sich zeitnah mit den umsatzsteuerlichen Prozessen und den sich hieraus ergebenden Chancen und Risiken zu befassen. Ein aktives datenbasiertes Steuermanagement hilft, Risiken frühzeitig zu identifizieren und zu minimieren. Durch eine unverzügliche Korrektur von Arbeitsfehlern kann der Vorwurf der Leichtfertigkeit entkräftet und die Reputation gewahrt werden.

Eine erhöhte Transparenz der Transaktionsdaten eröffnet außerdem Chancen, etwa einen potenziellen Vorsteuerabzug sichtbar und schneller nutzbar zu machen. Wichtig sind zudem die Sensibilisierung sämtlicher Fachbereiche in Bezug auf die Umsatzsteuer sowie eine praxistauglich organisierte und frühzeitige Einbindung der Steuerfunktion.



So können wir Sie unterstützen

In einem ersten Workshop (ca. drei Stunden) erarbeiten wir mit Ihnen einen Überblick über die bestehenden umsatzsteuerlichen Kernprozesse Ihrer Einrichtung (z. B. Einkaufsprozess) auf konzeptioneller, operativer und überwachender Ebene.

Unser Berater-Tandem, das sowohl Erfahrung im öffentlichen Sektor bietet als auch Know-how in Bezug auf steuerliche Daten und IT-Konfiguration, legt dabei gemeinsam mit Ihnen den Fokus auf das große Ganze und nicht auf spezifische Einzelthemen, die ggf. gesondert betrachtet werden können.

Basierend auf dem im ersten Workshop gewonnenen Überblick reflektieren wir dann im zweiten Workshop (ca. zwei Stunden) die Erkenntnisse, identifizieren Optimierungspotenziale, zeigen Lösungsansätze auf und priorisieren gemeinsam mit Ihnen das weitere Vorgehen.

Als Arbeitsergebnis aus den beiden Workshops erhalten Sie eine einseitige Zusammenfassung. Diese enthält in komprimierter Form eine Indikation des aktuellen Status in Bezug auf Compliance und Effizienz sowie einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen.



Ihr Nutzen in der Zusammenarbeit mit EY

Profitieren Sie von unserem umfassenden Branchenverständnis der öffentlichen Hand, unserer fachlichen Umsatzsteuerexpertise mit tiefem Prozesskenntnissen sowie technischem ERP-Umsatzsteuer-Detailwissen. Durch unsere Kombination zeigen wir Ihnen systematisch Optimierungspotential inkl. für Sie praxistauglicher Lösungsvorschläge auf.

§ 2b UStG - Readiness-Check

Der § 2b UStG-Readiness-Check ermöglicht es Ihnen, wertvolle Einblicke in die wesentlichen Bausteine der umsatzsteuerlichen Compliance Organisation in einem überschaubaren Zeitraum zu erhalten. Der Fokus liegt auf dem Dreiklang aus materiellem Recht, Prozessen und IT-Systemen, um unmittelbare Optimierungspotentiale zu identifizieren und gemeinsam die konkreten nächsten Umsetzungsschritte zur Umsatzsteuer-Compliance festzulegen.

Workshop-Angebot

Zwei Workshops von insgesamt 5 Stunden (3 Stunden Informationsaufnahme, 2 Stunden Umsetzungsdiskussion).



Ihre EY-Ansprechpartner



Gabriele Kirchhof
Partner | Business Tax Advisory
gabriele.kirchhof@de.ey.com



Dr. Carolin Rublack
Partner | Business Tax Advisory
carolin.rublack@de.ey.com



Paul Thürmann
Partner | Indirect Tax
paul.thuermann@de.ey.com



Kathleen Habann
Senior Manager | Indirect Tax
kathleen.habann@de.ey.com

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Deutschland finden Sie uns an 20 Standorten.

© 2023 Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
All Rights Reserved.

Creative Design Germany | BKR 2311-611
ED None

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/de